



Handlungsanweisungen für SARS-CoV-2-Infizierte mit Hinweis auf eine besorgniserregende Virusvariante (variant of concern, VOC)

(Stand 30.03.21)

Bei Ihnen wurde das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 mit Hinweis auf eine besorgniserregende Virusvariante (variant of concern, VOC) nachgewiesen. Gemäß der Allgemeinverfügung Isolation vom 25.02.21 stehen Sie ab Mitteilung des Testergebnisses unter häuslicher **Quarantäne, die unter folgenden Bedingungen beendet werden kann:**

- Es sind 14 Tage ab Beginn Ihrer Symptome bzw. ab dem Tag der Probenentnahme bei symptomfreiem Verlauf vergangen und
- Sie sind am Ende der Quarantäne mindestens 48 h symptomfrei* und
- es liegt eine negative Testung auf SARS-CoV-2 mittels PCR- oder Antigentest vor, die frühestens an Tag 14 von qualifiziertem Personal durchgeführt wurde (KEIN Selbsttest).

*Symptomfreiheit: nachhaltige Besserung der Symptome, insbesondere Fieber und respiratorische Symptome, wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen dürfen nicht mehr vorhanden sein.

Bitte befolgen Sie folgende Anweisungen in Bezug auf Ihre Kontaktpersonen:

1. Wir bitten Sie, alle Personen, mit denen Sie ab dem 2. Tag vor Beginn der ersten Symptome engen Kontakt* hatten, dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Bei symptomfreiem Verlauf, beginnt der Zeitraum für die Erfassung Ihrer Kontaktpersonen 2 Tage vor der Probenentnahme, die zu Ihrem positiven SARS-CoV-2 Nachweis geführt hat oder falls Sie selbst Kontaktperson waren ab dem 3. Tag nach Ihrer wahrscheinlichen Ansteckung.
2. Tragen Sie bitte Ihre Daten und die Daten Ihrer Kontaktpersonen in das Ermittlungsformular ein und senden Sie bitte das vollständig ausgefüllte Formular an Ihren Ansprechpartner zurück. Liegt noch kein Ansprechpartner vor, ist folgendes Mailpostfach zu verwenden: kp1@lra-rosenheim.de.
3. Lassen Sie bitte die „Handlungsanweisung für Kontaktpersonen“ (zu finden unter „Informationen für Kontaktpersonen“) Ihren Kontaktpersonen zukommen (z.B. per E-Mail oder Messenger o. ä.).

Hygieneschutzmaßnahmen:

Während der häuslichen Quarantäne darf das Haus nicht verlassen werden (Ausnahmen: Balkon, Terrasse). Im eigenen Haushalt muss nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung zu anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Häufiges Händewaschen, Einhaltung der Hustenetikette (Husten in die Ellenbeuge) und regelmäßiges Lüften der Wohnung sind zu beachten.

Quarantänebescheinigung:

Nach Ablauf der Quarantäne erhalten Sie eine Quarantänebescheinigung. Bei symptomfreiem Verlauf kann hiermit eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden. Bei Krankheitssymptomen entfällt dieser Anspruch und es muss eine Krankschreibung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

*Enger Kontakt bedeutet:

- mindestens insgesamt 15 Minuten Face-to-Face-Kontakt (z. B. im Rahmen eines Gesprächs) oder
- direkter Kontakt zu Sekreten (z. B. beim Küssen, Anhusten, Anniesen) oder
- mehr als 30 Minuten Aufenthalt in einem Raum (bei diesem Punkt erfolgt die Risikobewertung durch das Gesundheitsamt)